

Bundeskonzferenz der Migrantenorganisationen (BKMO)

4./5. Juni 2018

Übersicht

- Vorstellung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW
- der Landesintegrationsrat NRW und seine Strukturen
- Erfahrungen aus NRW
- Empfehlungen

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

- **Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012** ist die Grundlage der Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen.
 - Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration
 - Das Gesetz sichert integrationspolitische Infrastruktur in NRW
Zu Infrastruktur zählen:
 - früheren Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) in kommunaler Trägerschaft, Neue Bezeichnung: Kommunale Integrationszentren
 - Integrationsagenturen und interkulturellen Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - die Migrantenselbstorganisationen und

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

- Diese Strukturen werden auf der Landesebene beraten, begleitet und gefördert vom landesweit agierenden Kompetenzzentrum für Integration, angesiedelt bei der Bezirksregierung Arnsberg,
- der Landesweiten Koordinierungsstelle für Kommunale Integrationszentren (LaKI) in Dortmund und
- vom Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen.

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 1 Ziele: Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine **Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben** der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu **schaffen**,
2. jede Form von **Rassismus und Diskriminierung** einzelner Bevölkerungsgruppen zu **bekämpfen**,
3. eine Kultur der **Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders** auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu **prägen**,
4. **Menschen mit Migrationshintergrund** unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu **unterstützen und zu begleiten**,
5. die **soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund** zu **fördern**,

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 1 Ziele: Ziel dieses Gesetzes ist,

6. die **Organisationen** der Menschen mit **Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden** und sie zu **fördern**,
7. die **Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen**,
8. die **Integration fördernde Struktur** auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und **weiter zu entwickeln** und
9. die **Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen** im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu **unterstützen**.

➤ Auszüge aus dem Gesetz § 2 Grundsätze:

1. Das **Bewusstsein der Menschen** mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu **fördern**.
2. Das **Land erkennt** die sozialen, kulturellen und ökonomischen **Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an**, und **fordert** von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die **Anerkennung** der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten **gemeinsamen Grundwerte**.
3. Das **Erlernen der deutschen Sprache** ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und **wird** daher **gefördert**. Dabei ist das **eigene Engagement** beim Spracherwerb **unerlässlich** und **zu fördern**. **Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung**.

➤ Auszüge aus dem Gesetz § 2 Grundsätze:

4. Integrationspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den **verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung** tragen. Dabei sind insbesondere **unterschiedliche Auswirkungen** auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen **miteinzubeziehen**.
5. Das **bürgerschaftliche Engagement** von und für Menschen mit Migrationshintergrund **soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden**. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist **die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich**.

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 2 Grundsätze:

6. Das **allgemeine Verständnis für Integration** und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu **verbessern**.
7. **Integration hat die kulturellen Identitäten** von Menschen mit Migrationshintergrund zu **berücksichtigen**.
8. Die **Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund** ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu **stärken**. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.
9. Die **Einbürgerung** derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, **liegt im Interesse des Landes**.

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 3 Verwirklichung der Ziele:

1. Die **Behörden des Landes haben** im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Verwirklichung der Integrationsziele** und die Anwendung der Integrationsgrundsätze **zu unterstützen**.
2. Art und Umfang der **Unterstützung** der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt **unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten**. Die **Unterstützung** nach den Sätzen 1 und 2 **soll dazu beitragen**, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie **gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen**.

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 3 Verwirklichung der Ziele:

- 3. Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe** der Menschen mit Migrationshintergrund.
4. Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 5 Teilhabe in Gremien:

- In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

➤ Auszüge aus dem Gesetz

Weitere §:

- **§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung**
- **§ 7 Kommunale Integrationszentren**
- **§ 8 Integration durch Beruf/Arbeit**
- **§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger**

➤ Auszüge aus dem Gesetz

§ 10 Vertretung auf Landesebene:

1. Das **Land fördert** die Arbeit der von den **kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung** der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene **durch finanzielle Zuwendungen**.
2. Das **Land hört die Vertretung** der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene **bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an**.

Was ist der Landesintegrationsrat NRW?

- Landesverband der kommunalen Integrationsräte in NRW
 - Politische Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten
 - Ansprechpartner für die Landesregierung und den Landtag in Fragen der Integration im Bundesland Nordrhein-Westfalen
- 2012: Verankerung im Teilhabe- und Integrationsgesetz
 - „Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an“ (§ 10)
- Politisch unabhängig, überkonfessionell und keiner Partei zugehörig
- Politischer Auftrag: Fokussierung auf die politischen Themen in Nordrhein-Westfalen, keine Orientierung auf herkunftslandbezogene Politik der Migranten

Geschichte

- Aus der Initiative der Migranten selbst entstandene einzige Organisation mit demokratischer Legitimation
- Bestrebungen eine Landesvertretung zu Gründen seit Mitte der 1980er
- 1980 er Jahre: Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW) und des Ausländerrates NRW
- 1996: Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW)
 - Erstmals finanzielle Förderung durch das Land NRW



Arbeitsstruktur

- Mitgliederversammlung: jährlich
- Hauptausschusssitzung: 2-3 X/Jahr
- Vorstandssitzung: 7-9 X/Jahr
- Vorsitzendentreffen: 2 X/Jahr
- Geschäftsführertreffen: 1-2 X/Jahr
- Kontrollkommission
- Geschäftsstelle: 5,5 feste Personalstellen



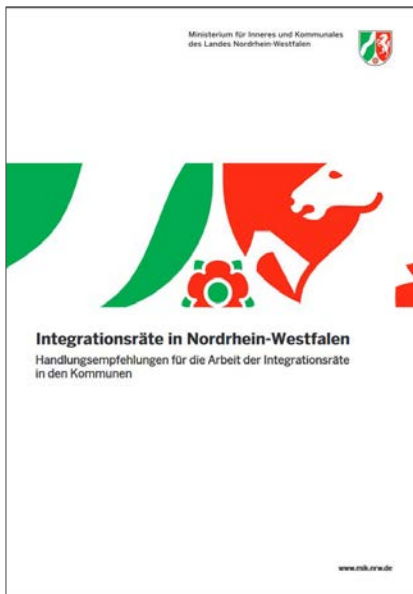
Ziele und Aufgaben

- Unterstützung der Arbeit der kommunalen Integrationsräte
- Ansprechpartner für die Landesregierung und für das Landesparlaments
- Eigene Themensetzungen und Initiativen

Unterstützung der kommunalen Integrationsräte

- Beratung und Unterstützung der Integrationsratsarbeit durch die Geschäftsstelle
- Betreuung durch Vorstandsmitglieder:
 - Transport der Themen von der Landesebene in die kommunale Arbeit
 - Ansprechpartner zur Unterstützung bei Fragen und politischer Themensetzung
 - Vorträge zu bestimmten Themen
- Seminare:
 - 2015: Kooperation mit LZpB und Landesverband der VHS
 - Qualifikationskurs „Die interkulturelle Schule als Regelschule durchsetzen“
 - Einzelseminare (teilw. in Kooperation mit Stiftungen)
 - Seminarservice „auf Abruf“ für Integrationsräte zur Unterstützung der politischen Arbeit der Gremien
- Musteranträge/-fragen, z.B. zur IKÖ, Europ. Städtekoalition gegen Rassismus, Beschulung von Flüchtlingskindern

Ansprechpartner für die Landesregierung und des Landesparlaments



- Stellungnahmen und Teilnahme an Anhörungen
 - Integrationsplan für Flüchtlinge
 - Änderung des WDR-Gesetzes
 - Änderung des Kinderbildungsgesetz (Kibiz)
 - Änderung des Bestattungsgesetzes
- Regelmäßiger Austausch und Beratungen mit Vertreter/innen der Landesregierung und der Landtagsfraktionen
- Zusammenarbeit mit den Ministerien
 - Seminare mit der LZpB
 - Erstellung der Handreichung für die Arbeit der Integrationsräte
- Vertretung in Landesgremien (Landesjugendhilfeausschuss, WDR-Rundfunkrat, Inklusionsbeirat, etc.)

Grundsätze der Arbeit

„Der Landesintegrationsrat tritt dabei für die **kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung** der im Land lebenden Migrantinnen und Migranten ein, die ihren Lebensmittelpunkt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Hierbei arbeitet der Landesintegrationsrat **mit allen Institutionen und Organisationen zusammen**, die sich gleichermaßen an diesen Grundsatz gebunden fühlen. Er ist dabei **keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet**. Dadurch leistet der Landesintegrationsrat einen wesentlichen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der zugewanderten und angestammten Menschen in unserem von vielen Kulturen geprägten Nordrhein-Westfalen. Der Landesintegrationsrat versteht sich dabei als ein Gremium, das die **Gesamtentwicklung unserer Gesellschaft** im Blick hat und Akzente setzt.“

Satzung des Landesintegrationsrates NRW i. d. F. v. 19.11.2016

Themen

- Politische Partizipation
- Bildung und Mehrsprachigkeit
- Rassismus und Diskriminierung
- Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
- Übergang Schule/Beruf, Arbeitsmarkt
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- Interkulturelle Seniorenarbeit
- Integration und Sport



Geschichte der Integrationsräte

- Erste berufene Ausländerbeiräte (AB) in den 1970er
- 1980er Jahren durch Wahlen hervorgegangene AB
- 1994: Verankerung in der Gemeindeordnung NRW (§ 27)
- Experimentierphase zwischen 2004 und 2009
- Empfehlung der LAGA: Einheitliche Gremien, 2/3 Gewählte, 1/3 Ratsmitglieder, Erteilung von Entscheidungskompetenzen durch den Rat
- Änderung der GO NRW 2009: Einführung des Integrationsrates als Regelmodel. Alternativ; Einrichtung eines Integrationsausschusses möglich
- 2013: der Integrationsausschuss als Alternative zum Integrationsrat wird abgeschafft
- Seit 2014: Integrationsrat als einzige Form der Migrantvertretung in der Kommune

Bedeutung und Funktion der Integrationsräte

- Derzeit 107 Integrationsräte in NRW
- **Politische Vertretungen** der Migrantinnen und Migranten in den Kommunen
- **Fachausschüsse** zur Gestaltung und Ausrichtung der Integrationspolitik

DIESE GRAFIK SOLLTEN WIR NICHT IN DIESER
FORM ZEIGEN, SONDERN NUR DIE TOP 10
LÄNDER AUZÄHLEN



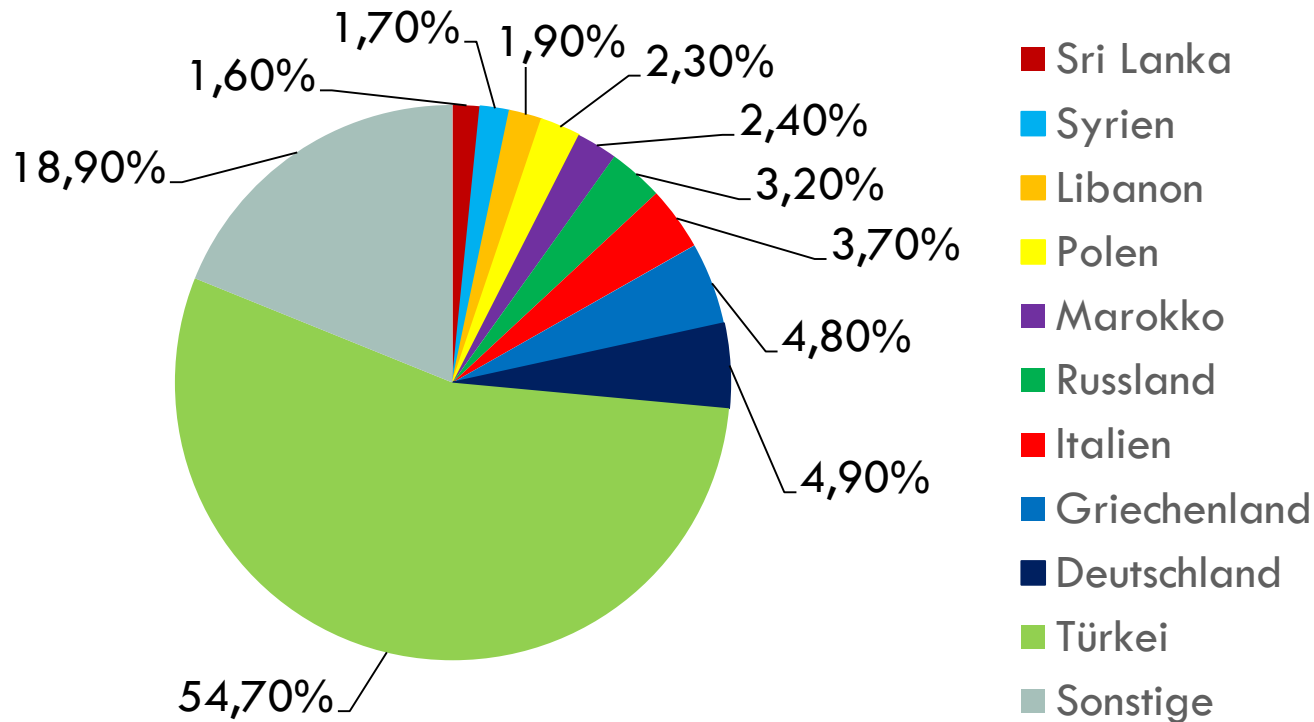
Landesintegrationsrat

NRW

Zahlen und Fakten

Herkunftsländer

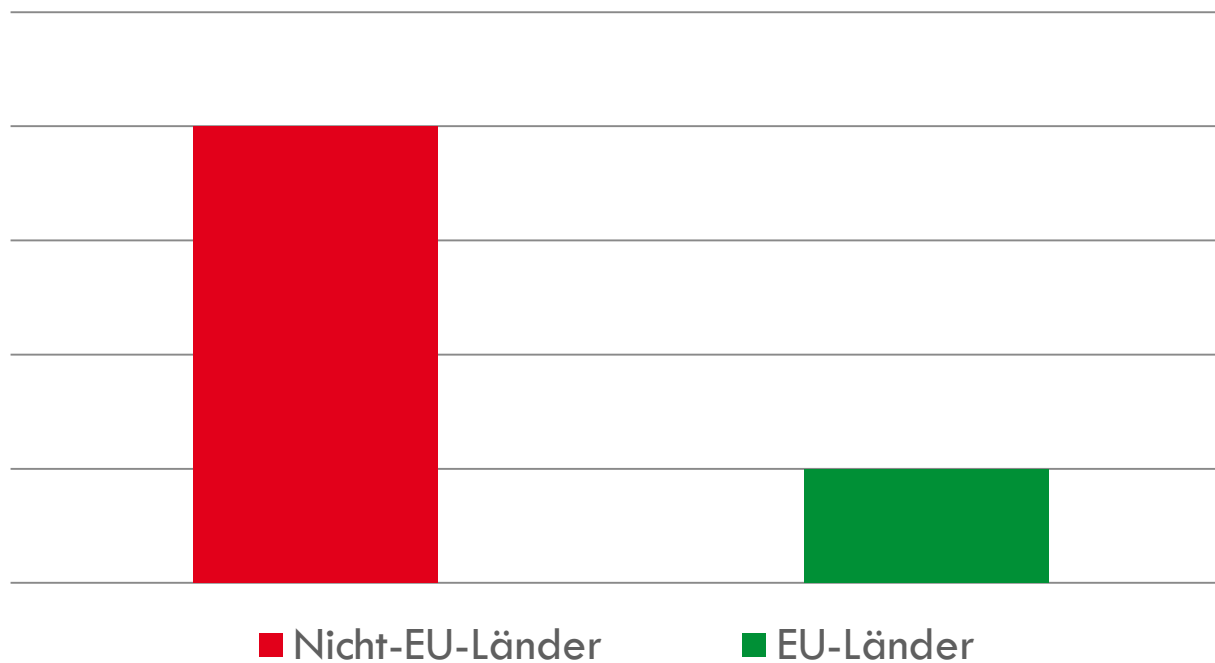
Integrationsratswahlen 2014 - TOP 10 Herkunftsländer



Zahlen und Fakten

EU/ Nicht-EU

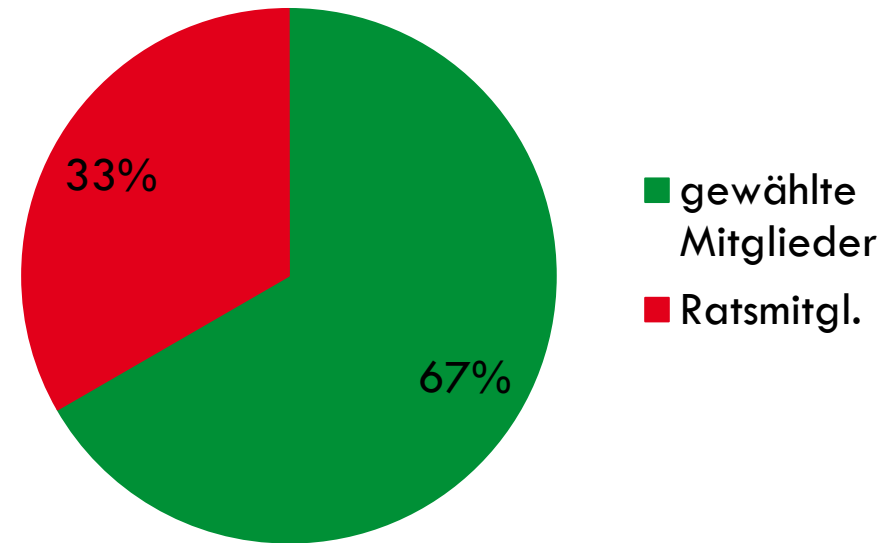
Anteil der Herkünfte der Integrationsrats-Mitglieder



Bedingungen für erfolgreiche Arbeit im Integrationsrat

- Der Integrationsrat muss von Politik gewollt sein und unterstützt werden
- Gewählte Mitglieder und Ratsmitglieder müssen auf Augenhöhe zusammenarbeiten
- Sowohl gewählte als auch Ratsmitglieder sollten sich aktiv in die Arbeit einbringen
- Die Verwaltung muss die Arbeit des Integrationsrates begleiten und unterstützen
 - Ein Integrationsrat braucht für die erfolgreiche Gestaltung der politischen Arbeit eine Geschäftsstelle

Ideale Mehrheitsverhältnisse



Erfahrungen aus NRW:

- Teilhabe- und Integrationsgesetz muss auch gelebt und umgesetzt werden, sowohl auf der Landesebene als auch in den Gemeinden,
- Teilweise sehr schwierige Verhältnisse in den Kommunen (MO, gewählte Repräsentanten, Ratsmitglieder, Verwaltungen),
- Kommunale Selbstverwaltungshoheit kann Hindernis bei der Umsetzung im Sinne der Migrantinnen und Migranten sein,
- Das Bewusstsein der Menschen mit MH für das politische Engagement muss oft besser geschärft und sensibilisiert werden,
- Herkunftsorientierte Politik kann ein Hindernis für die politische Arbeit vor Ort sein.

Empfehlungen:

- die politische Teilhabe auf der Bundesebene muss geschaffen werden,
- das Kommunale Wahlrecht für alle muss eingeführt werden,
- in den Gremien auf Bundesebene müssen die Migrantinnen und Migranten auf demokratischer Basis repräsentiert werden,
- die Erkenntnis, dass die Migrantinnen und Migranten mit ihren Werten zu Deutschland gehören, muss auch politisch erkennbar platziert werden, z.B. durch ein gelungenes Bundespartizipationsgesetz, allerdings bedarf es auch entsprechender Initiativen in allen Bundesländern.
- etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!